

University of Groningen

Die Brokmer Rechtshandschriften

Buma, Wybren Jan

IMPORTANT NOTE: You are advised to consult the publisher's version (publisher's PDF) if you wish to cite from it. Please check the document version below.

Document Version

Publisher's PDF, also known as Version of record

Publication date:

1949

[Link to publication in University of Groningen/UMCG research database](#)

Citation for published version (APA):

Buma, W. J. (1949). *Die Brokmer Rechtshandschriften*. Martinus Nijhoff.

Copyright

Other than for strictly personal use, it is not permitted to download or to forward/distribute the text or part of it without the consent of the author(s) and/or copyright holder(s), unless the work is under an open content license (like Creative Commons).

The publication may also be distributed here under the terms of Article 25fa of the Dutch Copyright Act, indicated by the "Taverne" license. More information can be found on the University of Groningen website: <https://www.rug.nl/library/open-access/self-archiving-pure/taverne-amendment>.

Take-down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us providing details, and we will remove access to the work immediately and investigate your claim.

Downloaded from the University of Groningen/UMCG research database (Pure): <http://www.rug.nl/research/portal>. For technical reasons the number of authors shown on this cover page is limited to 10 maximum.

EINLEITUNG

I. TEXTGESCHICHTE UND AUSGABEN

Unter den ostfriesischen Rechtsquellen nimmt der Brokmerbrief einen hervorragenden Platz ein. Dieses umfangreiche Gesetzbuch ist uns in 2 Handschriften überliefert.

Der ältere Brokmer Kodex, das sog. Ms. Wicht, wird jetzt im Staatsarchiv zu Oldenburg i.O. aufbewahrt und in der wissenschaftlichen Literatur gewöhnlich als B₁ angeführt.

Die Hs. stammt — wie unten ausgeführt werden wird — aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. Sie taucht zum ersten Male auf im 16. Jahrhundert und es ist nicht unmöglich, daß Ernst Friedrich von Wicht (1548–1602) einer der älteren Besitzer war ¹⁾. Dieser E. F. von Wicht war in der Geschichte seiner ostfriesischen Heimat wohl bewandert und ist auch im Besitz des alten Emsgauer Landrechts gewesen ²⁾.

Irgendwie muß dann später der Kodex in den Besitz der Familie Kettler übergegangen sein, denn im Jahre 1727 erhält ihn der Konrektor Albert Christian Andreae zu Norden von einer Christiane Charlotte Kettler zum Geschenk, wie aus einer Notiz des Konrektors vorn im Kodex erhellt. Von letzterem hat der Regierungsrat Matthias von Wicht nach einer andern Notiz die Handschrift 1732 durch Kauf an sich gebracht.

Matthias von Wicht, nach dem das Ms. benannt wurde, gebührt das Verdienst, als Erster etwas über den Brokmerbrief mitgeteilt zu haben und zwar in der Vorrede zu seinem „Ostfriesischen Landrecht“ (1746). Vor ihm wußte die gelehrte Welt nichts von den Brokmer Küren. Der Verfasser des „Ostfries. Landrechts“ ließ es aber nicht dabei bewenden. Er fertigte auch eine Abschrift seines Kodex an, der er eine lateinische und deutsche Übersetzung beifügte. Vielleicht trug er sich mit dem Plan, die Handschrift einmal herauszugeben. Zu einer Veröffentlichung kam es damals jedoch nicht. v. Wichts Abschrift befindet sich jetzt in der „Vormals Königlichen und Provinzialbibliothek“ zu Hannover. Signatur XXII, 1422.

Die erste Ausgabe von B₁ erschien im Jahre 1820, besorgt von Dr. T.

¹⁾ S. M. v. Wicht, Vorrede zum „Ostfriesischen Landrecht“ S. 167.

²⁾ S. Wiarda, Die Willküren der Brockmänner, Einl. S. XVI Fußn. 3.

D. Wiarda unter dem Titel: „Willküren der Brockmänner, eines freyen friesischen Volkes“.

In der schätzenswerten Einleitung zu diesem Werke berichtet der Verfasser, die Nachkommen v. Wichts hätten ihm gestattet, einige Male von dem Kodex Einsicht zu nehmen ¹⁾. Offenbar kannte Wiarda auch die von v. Wicht hergestellte Abschrift, denn er hat in seiner Ausgabe die Fehler dieser Kopie übernommen. In seiner Übersetzung, den Anmerkungen und dem Kommentar hat Wiarda viel Material zusammengetragen, das auch heute seine Bedeutung noch keineswegs verloren hat. Über die Textgestaltung läßt sich dagegen wenig Gutes sagen. Schon von Richthofen ²⁾ nannte die Ausgabe „nachlässig“ und tatsächlich ist sie für wissenschaftliche Zwecke unbrauchbar. Wiarda normalisiert nämlich wiederholt die Wortbindung und -trennung, führt den Unterschied zwischen v, u und w nicht immer durch und löst den Nasalstrich bei Substantiven im Dat. Pl. gewöhnlich in m auf, während B₁, wie sich aus den voll ausgeschriebenen Formen ergibt, gerade die Endung -n bevorzugt.

Außerdem enthält der Text in Wiardas Ausgabe — wie eine Vergleichung mit dem Original lehrt — noch Hunderte von andern Lese- und Druckfehlern, genau gezählt 751. Rechnet man die Verwechslungen von v, u und w und die wahrscheinlich unrichtigen Auflösungen des Nasalstrichs hinzu, so beläuft sich diese Zahl auf 1007! Es wäre unmöglich und auch zwecklos, alle Versehen des ersten Herausgebers zu berichtigen, so daß nur ausnahmsweise eine abweichende Lesart Wiardas in der vorliegenden Ausgabe erwähnt wird. Übrigens hat von Richthofen in seinen „Friesischen Rechtsquellen“ schon mit vielen Mißverständnissen und Fehlern aufgeräumt. Daß v. Richthofens Variantenapparat auch selbst noch viel zu wünschen übrigläßt, erklärt sich dadurch, daß gerade um 1840 das Ms. Wicht verschollen war, so daß von Richthofen es für seine Ausgabe nicht benutzen konnte und daher auf die Wichtsche Abschrift und Wiardas fehlerhaften Text angewiesen war. Im Jahre 1841 kam die Handschrift wieder zum Vorschein und wurde v. Richthofen zur näheren Untersuchung übersandt, aber da war es zu spät, sie noch für die Rechtsquellen zu verwerten ³⁾.

Im Jahre 1846 erschien M. de Haan Hettemas Textausgabe der „Oude Friesche wetten“, in die nur äußerst selten eine Variante von B₁ aufgenommen wurde, weshalb wir sie in diesem Zusammenhang mit Stillschweigen übergehen können.

Seit 1820 ist also der älteste Text des Brokmerbriefes nie wieder vollständig abgedruckt worden, was doch angesichts der unzulänglichen

¹⁾ Willk. der Brockmänner, Vorrede S. XVI.

²⁾ v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen, S. XV.

³⁾ v. Richthofen, Unters. zur fries. Rechtsgesch. I, S. 72.

Ausgabe Wiardas für eine dringende Notwendigkeit gehalten werden muß.

Zu von Wichts Lebzeiten war ein zweiter Kodex des Brokmer Rechtes noch unbekannt. Erst später wurde dieser aufgefunden. Der erste uns mit Namen genannte Besitzer war der Bremer Syndikus Gerhard Oelrichs (gest. 1789), nach dessen Tode Wiarda die Hs. käuflich erworben hat. Jetzt befindet sich das Ms. in der „Vormals Königlichen und Provinzialbibliothek“ zu Hannover. Signatur XXII, 1423. Zum Unterschied von der älteren oldenburgischen Hs. bezeichnet man in der wissenschaftlichen Literatur das Ms. Oelrichs als B₂.

Den Text von B₂ legte von Richthofen für seine „Rechtsquellen“ zugrunde. Obwohl er keinen diplomatischen Abdruck veranstaltete, ist seine Textausgabe im großen und ganzen fehlerfrei. Einige kleinere Versehen hat Holthausen nach erneuter Kollation der Hs. in P.B.B. 50, 431 mitgeteilt. v. Richthofens Variantenapparat ist aber viel weniger zuverlässig, weil — wie oben bemerkt wurde — B₁ damals anscheinend spurlos verschwunden war.

Auch M. de Haan Hetteema wählte bei seiner Bearbeitung der „Oude Friesche Wetten“ (1846) den Text des Ms. Oelrichs, doch steht seine Ausgabe hinter der von Richthofens weit zurück. Erstens hat de Haan Hetteema bis auf wenige Ausnahmen keine Varianten verzeichnet, wodurch seine Ausgabe allein schon weniger brauchbar ist, zweitens veröffentlichte er den Text auf eine für ihn charakteristische Weise. Er wollte, wie er selber sagt, nicht nur Wiarda, sondern auch von Richthofen verbessern. So druckt er z.B. ab hwersa'r statt hwersar, e ta statt eta, hi't statt hit, ina re statt inare, an da statt anda, fon re statt fonre usw., was heutzutage wohl kein Philologe mehr verteidigen wird. Das Schlimmste jedoch ist, daß er dann und wann eigenmächtig Sprachformen geändert hat, ohne diese Änderungen in den Noten zu verantworten, z.B. § 49 Hs. sprech (mit Schwund des auslaut. t), Hetteema: sprecht; § 116 Hs. tiuch, Hett. tiucht; § 144 werpt, Hett. werpth usw. Der ungenaue Abdruck Hetteemas ist daher mit größter Vorsicht zu benutzen und die von ihm beabsichtigte Verbesserung der Richthofenschen Ausgabe muß denn auch als verfehlt betrachtet werden. Infolgedessen konnte man bis vor kurzem aus den „Rechtsquellen“ noch das verhältnismäßig deutlichste Bild der handschriftlichen Überlieferung gewinnen.

In dem nachstehenden diplomatischen Textabdruck ist B₁, die ältere Hs., zeilen- und seitengetreu wiedergegeben, während ein entsprechender Abschnitt von B₂ zeilengetreu daneben gestellt wird. Die nur in B₂ begegnenden, durch späteres Beschneiden der Hs. verstümmelten Überschriften sind in den Anmerkungen verzeichnet.